



Textbausteine BAG «arbeitsplatz.rauchfrei»

Passivrauchen: FAKTEN

Passivrauchen bedeutet unfreiwilliges Einatmen von Tabakrauch. Passivrauchen schadet der Gesundheit. Im Tabakrauch wurden bisher mehr als 4'000 Stoffe identifiziert, wovon mindestens 50 Krebs erzeugend sind. Eine vorsichtige Schätzung für die Schweiz ergibt, dass jedes Jahr mehrere hundert Nichtraucher infolge des Passivrauchens sterben.

Was bedeutet Passivrauchen?

Passivrauchen bedeutet unfreiwilliges Einatmen von Tabakrauch. Der Hauptbestandteil des Passivrauches wird durch den so genannten Nebenstromrauch gebildet. Dieser wird an der brennenden Spitze der Zigarette zwischen den Rauchzügen an die Umgebung abgegeben. Dazu kommt in kleineren Mengen der Hauptstromrauch, der von Rauchenden am Mund-Ende des Tabakerzeugnisses ein- und wieder ausgeatmet wird. Da Haupt- und Nebenstromrauch durch denselben Verbrennungsprozess entstehen, ist ihre chemische Zusammensetzung vergleichbar. Im Tabakrauch wurden bisher mehr als 4'000 Stoffe identifiziert, wovon mindestens 50 Krebs erzeugend sind.

Wie schädlich ist Passivrauchen?

Passivrauchen stellt eine Gefahr für die Gesundheit dar. Die International Agency for Research on Cancer (IARC) hat das Passivrauchen im Jahr 2002 als krebserregend deklariert. Passivrauchen kann bei exponierten Nichtraucherinnen und Nichtrauchern Lungenkrebs, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Asthma und Infektionen der Atemwege verursachen. Neueste Forschungsarbeiten zeigen, dass Nichtraucherinnen und Nichtrauchern, die dem Passivrauch ein Mal eine halbe Stunde ausgesetzt sind, ausreicht, um das Herz zu schwächen. Das Risiko eines Herzschlages ist bei Nichtraucherinnen und Nichtrauchern, welche dem Passivrauch ausgesetzt sind, fast doppelt so hoch wie bei nicht Exponierten. Schätzungen ergeben, dass in den USA jährlich ca. 50'000 Nichtraucher an den Folgen des Passivrauchens sterben, hauptsächlich infolge von Herz-Kreislauf-Erkrankungen. Eine vorsichtige, auf diesen Ergebnissen basierende Schätzung für die Schweiz ergibt, dass jedes Jahr mehrere hundert Nichtraucher infolge des Passivrauchens sterben, davon ca. 24% an Lungenkrebs und ca. 25 % an Herz-Kreislauf-Erkrankungen.

Wie schadet Passivrauchen der Gesundheit?

- Passivrauchen lässt das Risiko, an Lungenkrebs zu erkranken, um ca. 24% ansteigen.
- Unfreiwilliges Mitrauchen erhöht das Risiko von Herzkrankheiten um 25 bis 35 Prozent.
- Acht von zehn Asthmakranken geben an, dass Passivrauchen Asthmaanfälle auslöst.
- Passivrauchen verdoppelt beinahe das Risiko eines Herzschlages.
- Bei Kindern kann Passivrauchen Asthma, akute und chronische Atemwegserkrankungen und Mittelohrentzündungen verursachen. Zudem wird das Risiko des plötzlichen Kindstodes verdreifacht. Auch das Risiko einer Frühgeburt und jenes eines niedrigen Geburtsgewichts sind erhöht.

Passivrauchen am Arbeitsplatz

Die Schweizer Bevölkerung ist laut Umfrageergebnissen dem Passivrauchen stark exponiert. 47% der Erwerbstätigen geben an, am Arbeitsort dem Passivrauchen ausgesetzt zu sein. Dabei zeigen diverse Erfahrungen, dass die Regelung des Rauchens in einem Betrieb viele Vorteile für alle Beteiligten bringt.

Hohe Passivrauchexposition am Arbeitsplatz

Die Schweizer Bevölkerung ist am Arbeitsplatz in starkem Masse dem Passivrauchen ausgesetzt. Fast die Hälfte der erwerbstätigen Nichtraucherinnen und Nichtraucher ist am Arbeitsort (inklusive Pausen) dem Tabakrauch anderer Leute ausgesetzt. Zwei von 10 Angestellten arbeiten in Betrieben, in denen Rauchen allgemein erlaubt ist. Für jede vierte voll- oder teilzeitlich erwerbstätige Person beträgt die Passivrauchexposition mindestens drei Stunden pro Woche. Jede zehnte Person ist sogar mehr als sechs Stunden pro Woche dem Passivrauch ausgesetzt.

Mehr als zwei Drittel der exponierten Nichtraucherinnen und Nichtraucher fühlen sich durch das Passivrauchen belästigt. Mehr als die Hälfte der nicht rauchenden Erwerbstätigen wünscht sich am Arbeitsort ein totales Rauchverbot oder weniger Raucherzonen. Auch ein Drittel der rauchenden Erwerbstätigen unterstützen dieses Anliegen.

- 45 % der erwerbstätigen Nichtraucherinnen und Nichtraucher sind am Arbeitsort (inklusive Pausen) dem Tabakrauch anderer Leute ausgesetzt.
- 20 % der Erwerbstätigen arbeiten in Betrieben, in denen das Rauchen allgemein erlaubt oder überhaupt nicht geregelt ist.

Quelle: Hans Krebs, Roger Keller und Rainer Hornung im Auftrag des Bundesamts für Gesundheit: Schweizerische Umfrage zum Tabakkonsum. Zürich, Juli 2005

Gute Erfahrungen mit klaren Regelungen

Viele Unternehmen haben die Verwandlung von verrauchten zu frisch anmutenden Arbeitsräumen erfolgreich vollzogen und ernten sowohl von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern wie auch von Raucherinnen und Rauchern viel Lob dafür. Durch die Einführung von klar definierten Regelungen werden Konflikte bezüglich des Tabakrauchs vermieden, was häufig zur Verbesserung des Betriebsklimas beiträgt. Oft ist die Einführung solcher Massnahmen auch Anlass für Raucherinnen und Raucher, ihr Verhalten zu überdenken und einen Rauchstopp ins Auge zu fassen. Räumlich abgetrennte Orte können bei Bedarf für Raucherinnen und Raucher zur Verfügung gestellt werden. Auch so ist der Schutz vor Passivrauchen gewährleistet.

Der Erfolg der Einführung neuer Regeln hängt mit einer guten Informationspolitik zusammen: offene und klare Informationen helfen den Mitarbeitenden, die neuen Regelungen zu verstehen und rasch umzusetzen. Die Einführung geeigneter Massnahmen zum Schutz vor Passivrauch stösst kaum je auf Schwierigkeiten, denn 80 % der Nichtraucherinnen und Nichtraucher und auch eine Mehrheit der Raucherinnen und Raucher anerkennt das Recht auf rauchfreie Arbeitsplätze.

Kosten des Passivrauchens

Gesundheitsschäden durch Tabakkonsum verursachen in der Schweiz jährlich Gesamtkosten (wie z.B. für ärztliche Behandlungen, Arbeitsausfälle, Invalidität und vorzeitiger Tod) von 5 Milliarden Franken. In dieser Zahl sind die Auswirkungen des Passivrauchens jedoch nicht berücksichtigt. Als grobe Einschätzung können die Kosten des Passivrauchens mit etwa 10% der Kosten infolge des Aktivrauchens angegeben werden. Auf die Schweiz bezogen bedeutet dies für die Gesellschaft Kosten in Höhe von rund einer halben Milliarde Franken.

Kostenfolgen und Einsparungen durch Rauchregelungen

Die direkten **Kostenfolgen** bei Einführung von Rauchregelungen sind gering: Aufklärung der Belegschaft, der Kundschaft und des Publikums, Signalisierung der Räume, allfälliger Aufwand für die Kontrolle und bei Verstössen.

Indirekt können grosse **Einsparungen** bei den Gesundheitskosten erzielt werden. Eine Rauchregelung zum Schutz vor Passivrauchen wirkt sich auf die Gesundheit bislang exponierter Personen sofort positiv aus. So ist z.B. nach der Umsetzung von rauchfreien Restaurants und Bars in der Stadt Helena im US-Bundesstaat Montana die Zahl der Spitaleinweisungen infolge eines Herzinfarktes rasch und signifikant zurückgegangen. Nachdem das Rauchverbot aufgrund eines Gerichtsentscheids rückgängig gemacht werden musste, hat sich die Zahl der Herzinfarktpatienten wieder erhöht.

Rauchregelungen haben aber auch direkte **Einsparungen** zur Folge: Insbesondere die Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten sind in rauchfreien Räumen tiefer. Gespart werden kann aber auch beim Einsatz von kostspieligen Entlüftungsanlagen.

- Tiefere Reinigungskosten
- Weniger Materialschäden
- Kleineres Brand- und Unfallrisiko
- Geringerer Wartungsaufwand für die Belüftungsanlage
- Schutz vor Klagen nicht rauchender Angestellter
- Rückgang der krankheitsbedingten Abwesenheiten.

Rechtslage in der Schweiz

Das Schweizer Recht schreibt den Schutz vor Passivrauchen vor, jedoch in einer wenig verbindlichen Form. Zudem muss das Recht auf Schutz vor Passivrauchen von den Angestellten eingefordert werden, was nur selten gemacht wird. Verschiedene politische Vorstösse verlangen eine Verbesserung der Situation über verbindlichere Gesetzesbestimmungen.

Arbeitsrecht schreibt Schutz vor Passivrauchen vor

Das **Arbeitsrecht** regelt den Schutz vor Passivrauchen am Arbeitsplatz: Artikel 328 des Obligationenrechtes (OR) verpflichtet den Arbeitgeber, auf die Gesundheit der Arbeitnehmenden gebührend Rücksicht zu nehmen. Artikel 6 des Arbeitsgesetzes (ArG) schreibt dem Arbeitgeber vor, zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind. Gestützt auf das ArG wurde in Artikel 19 der Verordnung 3 zum ArG (ArGV 3) unter «Nichtraucherschutz» folgende Schutzbestimmung erlassen: *«Der Arbeitgeber hat im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass die Nichtraucher nicht durch das Rauchen anderer Personen belästigt werden.»*

Um dieses Recht durchsetzen zu können, müssen dem Passivrauchen ausgesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beweisen können, dass sie der Rauch krankt macht: Es genügt, dass sie sich belästigt fühlen. Sie können sich auf Artikel 19 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz berufen um über den Personaldienst zum Beispiel die Schaffung einer Arbeitsgruppe zu erwirken. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die dem Passivrauchen ausgesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten zu schützen. Der Betrieb selber, seine Organisation und seine Aufgaben müssen mitberücksichtigt werden.

Zur **Umsetzung** von Artikel 19 ArGV 3 ist nicht zwangsläufig ein generelles Rauchverbot notwendig. Die Belästigung durch Tabakrauch kann auch durch bauliche Massnahmen verhindert werden, zum Beispiel kann ein spezieller, räumlich abgeschlossener Ort zum Rauchen zur Verfügung gestellt werden. Sollte die Schaffung von baulich getrennten Bereichen unmöglich sein, ist auf Verlangen betroffener Nichtraucherer Arbeitnehmer jedoch grundsätzlich immer ein Rauchverbot zu erlassen.

Umfragen des BAG haben jedoch ergeben, dass nur eine Minderheit von 40 % der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiss, dass Bestimmungen existieren, welche die Arbeitgeber verpflichten, ihre Angestellten vor Passivrauch zu schützen. Entsprechend wird das Recht nur wenig eingefordert.

Die **Nichteinhaltung** des Schutzes vor Passivrauchen gemäss Artikel 19 ArGV 3 kann mit den im ArG vorgesehenen verwaltungsrechtlichen Vollzugsmassnahmen (Art. 50 bis 54 ArG) und strafrechtlich (Art. 59 ff. ArG) geahndet werden. Am Arbeitsplatz belästigte Nichtraucherinnen und Nichtraucher erstatten jedoch sehr selten Anzeige gegen ihren Arbeitgeber oder gegen Kolleginnen und Kollegen, weil sie eine Kündigung oder Repressionen von Seiten des Arbeitgebers wie auch von Seiten der Kolleginnen und Kollegen befürchten. In der Praxis sind deshalb nach wie vor viele Angestellte dem Passivrauchen ausgesetzt.

Politische Vorstösse für verbindlicheren Schutz vor Passivrauchen

Nationalrat und Präventivmediziner Felix Gutzwiller und 19 Mitunterzeichnerinnen und -

unterzeichner aus allen grossen politischen Parteien fordern in einer parlamentarischen Initiative vom 8. Oktober 2004 einen allgemeinen Schutz vor dem Passivrauchen: «Bevölkerung und Wirtschaft werden vor den gesundheitsschädigenden und einschränkenden Wirkungen des passiven Rauchens geschützt. Dazu wird die bereits bestehende Gesetzgebung geändert. Damit wird der Schutz vor dem Passivrauchen gewährleistet, insbesondere an Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen, in der öffentlichen Verwaltung, an den Arbeitsplätzen und in Räumen und Verkehrsmitteln, die für den freien Zugang beziehungsweise für die Nutzung durch die Allgemeinheit bestimmt sind.»

Im April 2005 stimmte die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) und im August 2005 die entsprechende Kommission des Ständerates der parlamentarischen Initiative zu. Als nächster Schritt wird die nationalrätliche Kommission einen Gesetzesentwurf ausarbeiten.

Auch die nationalrätliche Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) hat vom Bundesrat verlangt, die aktuelle Regelungssituation des Passivrauchens aufzuzeigen und Möglichkeiten zur Verbesserung des Schutzes abzuklären. Der Bundesrat hat den Bericht über den Schutz vor Passivrauchen am 10. März 2006 verabschiedet. Über allenfalls einzuführende konkrete Massnahmen wird der Bundesrat nach Abschluss der Arbeiten der SGK-N entscheiden.

Die Aktion «arbeitsplatz.rauchfrei»

Mit der Aktion «arbeitsplatz.rauchfrei.» wollen das Bundesamt für Gesundheit BAG, das Staatssekretariat für Wirtschaft seco und der Branchenverband der schweizerischen Krankenkassensysteme Unternehmen in der Schweiz motivieren, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Passivrauchen zu schützen und sich an der Aktion und am Wettbewerb «arbeitsplatz.rauchfrei» zu beteiligen.

Mitmachen

Viele Unternehmen in der Schweiz haben bereits Regelungen zum Schutz vor Passivrauch erlassen, um die Gesundheit ihrer Mitarbeitenden am Arbeitsplatz zu schützen. Jedes Unternehmen, das sich am Programm beteiligt, schützt die Mitarbeitenden vor den Folgen des Passivrauchens. Die nationale Aktion «arbeitsplatz.rauchfrei.» zeigt in nur zwei Schritten den Weg zum rauchfreien Unternehmen auf.

In wenigen Schritten zum Ziel

Die Aktion «arbeitsplatz.rauchfrei.» schlägt ein Vorgehen vor, wie Betriebe, Firmen, Verwaltungen und Organisationen bis spätestens 2008 das Ziel eines rauchfreien Betriebs erreichen können. Im laufenden zweiten Projektjahr sind Neuanmeldungen in den Kategorien Gold und Silber möglich. Die Zuordnung zu den einzelnen Kategorien definiert sich nach den bereits im Betrieb umgesetzten Massnahmen.

Gold: Der Betrieb ist rauchfrei. Unternehmen, welche die Kategorie Gold erfüllen, bieten ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen guten Schutz vor Passivrauchen. Die Cafeteria und Pausenräume sowie Einzelbüros sind rauchfrei.

Silber: Der Betrieb ist mehrheitlich rauchfrei. Nur in der Cafeteria oder im Pausenraum ist das Rauchen in einem dafür bezeichneten Bereich möglich. Einzelbüros sind rauchfrei.

Bronze ist abgeschlossen (Anmeldung nicht mehr möglich): Der Betrieb ist bedingt rauchfrei. Nur in Pausenräumen und der Cafeteria sowie in Einzelbüros ist das Rauchen möglich.

In allen drei Kategorien bleiben die gemeinsamen Arbeitsplätze sowie Sitzungszimmer, Korridore und Toiletten rauchfrei. Raucherinnen und Rauchern können durch bauliche Massnahmen abgetrennte, gekennzeichnete Räume zur Verfügung gestellt werden. Das Unternehmen verpflichtet sich mit der Anmeldung, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Teilnahme zu informieren und öffentlich zu ihrem Engagement zu stehen. Alle teilnehmenden Unternehmen werden auf der Internetseite www.rauchenschadet.ch publiziert. Zudem verpflichten sich die Betriebe mit der Anmeldung, bis spätestens 2008 die Kategorie Gold zu erreichen und den Passivrauchschutz schrittweise zu verbessern.

Termine und Ablauf

Betriebe, die sich in der Kategorie Silber bis zum 30. Juni 2007 anmelden, müssen bis spätestens 31. Mai 2008 in die Kategorie Gold aufsteigen und die Bedingungen dieser Kategorie erfüllen. Damit nehmen sie an der Verlosung der Gesamtgewinnsumme von 50'000 Franken im Jahr 2007 teil. Betriebe, die sich direkt in der Kategorie Gold anmelden, nehmen ab 2007 ohne zusätzliche Massnahmen an der Verlosung teil.

Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind alle Betriebe in der Schweiz, beziehungsweise jeder einzelne Standort eines Betriebs, falls dieser auf verschiedene Gebäude oder Areale verteilt ist. Zudem müssen im Betrieb oder am Standort mindestens zwei Personen arbeiten.